

# **Beschlussvorlage**



**Kreis  
Bergstraße**

**Vorlage Nr.:** 19-0085  
erstellt am: 09.06.2021

Abteilung: FB Kreisgremien  
Verfasser/in: Fachbereich Kreisgremien  
Aktenzeichen: I-6/1 - BK-Besetzung

## **Betriebskommissionen der Eigenbetriebe Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße sowie Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter- hier: Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Personalrates**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreistag	05.07.2021	Ö	Wahl

### **Erläuterung:**

Nach § 6 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) gehören den Betriebskommissionen der Eigenbetriebe Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße sowie Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter- unter anderen jeweils zwei Mitglieder des Personalrats an. Gemäß den Betriebssatzungen haben die Kommissionsmitglieder jeweils eine Stellvertretung.

Die Wahl der Personalratsmitglieder in einer Betriebskommission erfolgt nach den Bestimmungen des EigBGes durch den Kreistag auf Vorschlag des Personalrates des Eigenbetriebes jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Am 26. Mai 2021 fand die Neuwahl des Personalrates bei der Kreisverwaltung und den Eigenbetrieben Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße sowie Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter- statt.

Der neu konstituierte Personalrat schlägt folgende Personalratsmitglieder zur Wahl in die jeweilige Betriebskommission vor:

<b><u>Eigenbetrieb</u></b>	<b><u>Mitglieder:</u></b>	<b><u>Stellvertreter/innen:</u></b>
Schule und Gebäudewirtschaft	Ute Trares Markus Gierl	Sonja Kröner-Mews Beate Pfündl
Neue Wege -Kommunales Jobcenter-	Markus Gierl Sonja Kröner-Mews	Michael Mannix Ellen Bartelheimer

Der Kreistag wird um die Wahl der vorgeschlagenen Personalratsmitglieder in die Betriebskommissionen der beiden Eigenbetriebe für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates (2021 – 2024) gebeten.

Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, gemäß § 55 Abs. 3 HGO i. V. m. § 32 HKO durch Handaufheben erfolgen.